

Inhalt.

	Seite
A. Reichs-Einführungs-Bestimmungen.	
I. Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869	1
II. Gesetz, betreffend die Einführung der allgem. Deutschen Wechselordnung und des allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Juni 1872	
B. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.	
Allgemeine Bestimmungen . . . Art. 1—3.	18
Erstes Buch. Von Handelsständen.	
Erster Titel. Von Kaufleuten	4—11.
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister	" 12—14.
Dritter Titel. Von Handelsfirmen .	" 15—27.
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern	" 28—40.
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbewollmächtigten .	" 41—56.
Siebenter Titel. Von den Handlungsbüchsen	" 57—65.
Siebenter Titel. Von den Handelsmädlern oder Sensalen	" 66—84.
Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.	
Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.	
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft . . .	" 85—89. 72

Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander	Art. 90—109.	75
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu dritten Personen	" 110—122.	85
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austrreten einzelner Gesellschafter aus derselben	" 123—132.	97
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft	" 133—145.	106
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter	" 146—149.	115
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.		
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen	" 150—172.	117
Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere	" 173—206.	126
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.		
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze	" 207—215.	144
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Aktionäre	" 216—226.	156
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes	" 227—241.	168
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft	" 242—248.	176
Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen	" 249.	182

Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.	
Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft	Art. 250—265. 183
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung	" 266—270. 190
Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.	
Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.	
Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte	" 271—277. 194
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte	" 278—316. 204
Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte	" 317—323. 238
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte	" 324—336. 245
Zweiter Titel. Vom Kauf	" 337—359. 253
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäfte	" 360—378. 315
Vierter Titel. Von dem Spezietionsgeschäfte	" 379—389. 333
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäfte.	
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäfte überhaupt	" 390—421. 341
Zweiter Abschnitt. Von dem Frachtgeschäfte der Eisenbahnen insbesondere	" 422—431. 364

C. Ergänzungsgesetze.	Seite
I. Bundesgesetz, betreffend die vertragsmäßigen Binsen. Vom 14. November 1867	375
II. Bundesgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870	377
III. Reichsgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken &c. herbeigeführten Tötungen und Körperverlegerungen. Vom 7. Juni 1871	381
IV. Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871	385
V. Gesetz über Markenschutz	388
VI. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879	395
VII. Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben. Vom 1. Juli 1882	401
D. Landes-Einführungsgesetze.	
I. Das Preußische Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgelehrbuche. Vom 24. Juni 1861	429
II. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgelehrbuche für das Königreich Sachsen. Vom 30. Oktober 1861	453
III. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgelehrbuche für die Freie Stadt Frankfurt. Vom 17. Oktober 1862	460
IV. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgelehrbuche für die Freie und Hansestadt Hamburg. Publicirt den 22. Dezember 1865	466
V. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgelehrbuche für das Königreich Bayern. Publicirt Ende Februar 1862	479
E. Anhang.	
I. Zusammenstellung der auf die rechtliche Stellung der Agenten bezüglichen Entscheidungen des R.O.H.G. u. des R.G.	503
II. Natur und Wirkungen des kaufmännischen Kontofurrenten-Verhältnisses nach den Entscheidungen des R.O.H.G. und des R.G.	510
Sachregister	525